

Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat am Gymnasium München Feldmoching 2020/22

Die Versammlung der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher des Gymnasiums München Feldmoching erlässt gemäß Art. 66 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §14 BayScho im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Wahlordnung für den Elternbeirat (WahlO EBR)

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
§ 3 Wahlorgan
§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss
§ 5 Wahlehenamt
§ 6 Grundsätze der Wahl
§ 7 Wahlvorschläge
§ 8 Wahlhandlung
§ 9 Ungültigkeit der Stimmzettel
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen
§ 12 Wahlprüfung
§ 13 Kosten
§14 Organe des Elternbeirates
§ 15 Weitere Bestimmungen
§ 16 In-Kraft-Treten

§1 Geltungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt für die Wahl für den Elternbeirat zum Schuljahr 2020/21 und 2021/22.
2. Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Gymnasiums München Feldmoching ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. 2Danach sind 6 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlorgan

(1) ¹ Die fristgerecht geladene Versammlung der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). ² Das Wahlorgan besteht aus der/dem Vorsitzenden (Wahlleiterin) sowie zwei Beisitzern. ³ Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Satz 1 beruft die Versammlung der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher des Gymnasiums München Feldmoching eine stellvertretende Person.

(2) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer/innen einen Schriftführer/eine Schriftführerin für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehenamt

- (1) Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter/in und Beisitzer/in des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats werden aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Wahlberechtigt sind die Eltern bzw. alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der Schule hauptamtlich tätigen Lehrer
- (2) Die Wahl des Elternbeirates erfolgt in geheimer Briefwahl.
- (3) Der Wahlausschuss setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter das Ende der Wahlfrist fest; dieses soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn Mitte Oktober beendet sein.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Zu Beginn des Schuljahres werden die Wahlberechtigten vom Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Bewerbungen) für den neuen Elternbeirat aufgefordert
- (2) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Diese sind über den Schulleiter bei der/beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.
- (3) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge (mit Angabe des Kindes und der Klasse).
- (5) Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht, als die in §2 festgelegte notwendig Anzahl der Mitglieder des neuen Elternbeirates, kann der Wahlleiter auf eine Wahl verzichten. Die eingegangenen Wahlvorschläge (Bewerber) wären dann ohne Wahl die neuen Mitglieder des Elternbeirates. Der Wahlleiter informiert die Eltern über den notwendigen Verzicht auf eine Wahl und gibt die Mitglieder des neuen Elternbeirates in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl schriftlich und Geheim auf den vom Wahlleitervorbereiteten Briefwahlunterlagen (Stimmzetteln).
- (2) Die Schulleitung übernimmt die Stimmzettel an die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor Ende der Wahlfrist. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben. Die Unterlagen dienen als Nachweis der Wahlberechtigung.
- (3) Sämtliche Mitglieder des neuen Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Wählbar sind die Personen, die auf der Vorschlagsliste stehen. Weitere Personen können auch dann gewählt (ergänzt) werden, wenn sie nicht auf der Vorschlagsliste stehen und eine Einverständniserklärung vorliegt.
- (4) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.
- (5) Die Stimmzettel sind verschlossen über den Schulleiter beim Wahlleiter abzugeben.

§ 9 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss zählt die Stimmzettel unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist aus.

(2) ¹ Als Mitglieder des neuen Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³ Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(3) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahl und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die eingenommenen Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 12 Wahlprüfung

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin anfechten. ² Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(2) ¹ Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. ² Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde der Ministerialbeauftragten vor.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) ¹Der Wahlausschuss oder die Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. ² Der Elternbeirat oder die Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 13 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 14 Organe des Elternbeirates

(1) ¹ Nach der Neuwahl des Elternbeirats tritt der neue Elternbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. ² Der neue Elternbeirat bestimmt in dieser Sitzung einen Wahlvorstand und wählt eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/ und gegebenenfalls eine/n Kassier7erin und eine/n Schriftführer/in.

(2) Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(3) ¹ Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der neue Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Weitere Bestimmungen

1. Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
2. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jedweden Geschlechts.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schulfamilie in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Vorstehende Wahlordnung §1 bis §5, §13, §15 und §16 hat die Versammlung der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher des Gymnasiums München Feldmoching am 18.06.2020 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 18.06.2020 erteilt. Der Wahlausschuss hat die Wahlordnung §6 bis §12 und §14 beschlossen und das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 30.06.2020 erteilt.

30.06.2020

Eva Maria Durka

Vorsitzende des Wahlausschusses